

Nr. 712

Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes in der Gemeinde Horw

vom 23. April 1996* (Stand 1. Januar 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 23 Absatz 1 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990¹,
auf Antrag des Justizdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Zweck*

¹Die Verordnung bezweckt den Schutz und den Unterhalt des Steinibachriedes. Es ist als Lebensraum einer möglichst vielfältigen, für das Schutzgebiet typischen Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten.

²Die Renaturierung beeinträchtigter Teile des Schutzgebiets ist zu fördern.

§ 2 *Geschütztes Gebiet*

¹Das geschützte Gebiet wird in eine Naturschutzzone, eine Umgebungszone und eine Wasserzone eingeteilt.

²Die Zonen sind in einem Plan 1:2000 vom 23. April 1996 eingezeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

³Der Plan liegt in der Gemeinde Horw und in der Dienststelle Landwirtschaft und Wald² zur Einsicht auf.³

* G 1996 71

¹ SRL Nr. 709a

§ 3 *Bauten und Anlagen*

Bauten und Anlagen im Sinn der Verordnung sind

- a. Hoch- und Tiefbauten aller Art,
- b. Kleinbauten, provisorische Bauten und Einrichtungen, insbesondere Einrichtungen für den Gartenbau, Materialkisten, Bodenplatten, Ufersicherungen, Masten, Freileitungen, Reklame-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Feuer- und Cheminéeanlagen, Mauern, feste Einfriedungen, Flosse, Bojen, Bade-, Boots- und Fischereianlagen, Zelte und Wohnwagen,
- c. Terrainveränderungen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen aller Art, Drainagen, Entwässerungen und Eindolungen von Bachläufen und ähnliches.

II. Schutzbestimmungen

§ 4 *Naturschutzzone*

¹ In der Naturschutzzone sind alle Vorkehrungen untersagt, die eine Veränderung des Wasser- oder des Stoffhaushaltes oder die Beeinträchtigung der moortypischen Fauna und Flora bewirken.

² Insbesondere ist es verboten,

- a. Dünger aller Art auszubringen,
- b. Pflanzenbehandlungsmittel zu verwenden,
- c. Gartenbau zu betreiben,
- d. Laub-, Garten- und sonstige Abfälle zu deponieren,
- e. Vieh weiden zu lassen,
- f. Feuer zu entfachen,
- g. standortfremde, nicht einheimische Pflanzen und Tiere einzusetzen,
- h. Hunde laufen zu lassen.

³ Die Naturschutzzone darf nur auf dem bestehenden Weg westlich des Dorfbachs betreten werden, ausgenommen für Aufsichts- und Pflegearbeiten.

§ 5 *Umgebungszone*

¹ In der Umgebungszone sind alle Veränderungen des Wasser- und des Stoffhaushalts untersagt, die sich auf die Naturschutzzone nachhaltig auswirken.

² Insbesondere ist es verboten,

- a. Dünger aller Art auszubringen,

² Gemäss Änderung vom 18. Dezember 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 470), wurde in den §§ 2, 9, 10 und 12 die Bezeichnung «Dienststelle Umwelt und Energie» durch «Dienststelle Landwirtschaft und Wald» ersetzt.

³ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 445).

- b. Pflanzenbehandlungsmittel zu verwenden,
- c. Gartenbau zu betreiben,
- d. Laub-, Garten- und sonstige Abfälle zu deponieren,
- e. Feuer zu entfachen,
- f. standortfremde, nicht einheimische Pflanzen und Tiere einzusetzen,
- g. Hunde laufen zu lassen.

§ 6 *Wasserzone*

¹ In der Wasserzone sind sämtliche Erholungs- und Sportaktivitäten verboten.

² Die Wasserzone wird in geeigneter Weise markiert.

§ 7 *Verbot von Bauten und Anlagen*

Im geschützten Gebiet ist es verboten, Bauten und Anlagen zu errichten oder ihren Zweck wesentlich zu ändern.

§ 8 *Pflanzen- und Tierschutz*

¹ Im geschützten Gebiet dürfen Pflanzen weder gepflückt, ausgegraben, ausgerissen noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden. Vorbehalten bleibt § 10 Absatz 3.

² Es ist untersagt, Tiere zu töten, zu verletzen, zu fangen und zu stören oder ihre Eier, Larven, Puppen, Nester und Brutstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen.

³ Die Ausübung der Jagd und die Sportfischerei sind verboten.

§ 9 *Gehölze*

Pflegemassnahmen für Gehölze sind nach Massgabe der Dienststelle Landwirtschaft und Wald durchzuführen. Im übrigen gilt die Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen vom 19. Dezember 1989⁴.

§ 10 *Pflege und Bewirtschaftung*

¹ Die Pflege und Bewirtschaftung der geschützten Gebiete bleibt grundsätzlich den Grundeigentümern und Bewirtschaftern überlassen.

² Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald legt die sachgemässe Pflege in einem Pflegeplan fest. Sie kann mit Grundeigentümern und Bewirtschaftern Pflegevereinbarungen treffen.

⁴ SRL Nr. 717

³ Die Streue ist, soweit notwendig, einmal im Zeitraum von Mitte September bis Mitte Februar zu schneiden und wegzuführen.

⁴ Wird die Pflege der Naturschutzzone vernachlässigt, sorgt der Kanton dafür. Die Grundeigentümer und Bewirtschafter haben nach § 28 Absatz 3 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz⁵ die erforderlichen Pflegemassnahmen zu dulden.

§ 11 *Ausnahmen*

¹ Ausnahmen von den Zonenvorschriften können bewilligt werden,

- a. im Interesse der Schutzziele oder
- b. wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung der Schutzvorschriften nicht zumutbar ist. Die Schutzziele dürfen nicht beeinträchtigt werden.

² Vorbehalten bleiben der Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung vom 18. April 1999⁶, die Artikel 24 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979⁷ und die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989^{8, 9}.

§ 12 *Zuständigkeit*

¹ Zuständig ist

- a. für Ausnahmegewilligungen im Sinn der Artikel 24 ff. RPG die Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation¹⁰ gemäss § 58 der Planungs- und Bauverordnung vom 27. November 2001^{11, 12},
- b. für Baubewilligungen die Gemeinde,¹³
- c. für andere Ausnahmegewilligungen die Dienststelle Landwirtschaft und Wald.

² Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald ist bei sämtlichen Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen anzuhören.

⁵ SRL Nr. 709a. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁶ SR 101

⁷ SR 700. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁸ SRL Nr. 735

⁹ Fassung gemäss Planungs- und Bauverordnung vom 27. November 2001, in Kraft seit dem 1. Januar 2002 (G 2001 385).

¹⁰ Gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 176), wurde die Bezeichnung «Raumplanungsamt» durch «Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation» ersetzt.

¹¹ SRL Nr. 736

¹² Fassung gemäss Planungs- und Bauverordnung vom 27. November 2001, in Kraft seit dem 1. Januar 2002 (G 2001 385).

¹³ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 445).

III. Widerhandlungen

§ 13 *Strafbestimmungen*

¹ Wer vorsätzlich und ohne Berechtigung geschütztes Gebiet zerstört oder schwer beschädigt, wird gemäss § 53 Absatz 1 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen oder wenn der Täter fahrlässig handelt, ist die Strafe Busse bis 40 000 Franken.¹⁴

² Wer gegen die Vorschriften der §§ 4, 5, 6 Absatz 1, 7, 8, 9 und 10 Absatz 3 verstösst, ohne dabei geschütztes Gebiet zu zerstören oder schwer zu beschädigen, wird gemäss § 53 Absatz 2 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz mit Busse bis zu 20 000 Franken, in leichten Fällen bis zu 5000 Franken bestraft.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 *Aufhebung eines Erlasses*

Die Verordnung zum Schutze des Steinibachriedes (Horwerbucht) in der Gemeinde Horw vom 5. Mai 1972¹⁵ wird aufgehoben.

§ 15 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 23. April 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Fellmann

Der Staatsschreiber: Baumeler

¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 12. Dezember 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 451).

¹⁵ V XVIII 318 (SRL Nr. 712)